Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 31

Artikel: Holzpflasterung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578115

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Roth-Verbandkapsel von Schlatter, Schmid & Cie.

Fig. 1.
Längsdurchschnitt der Kapsel in natürlicher Größe.

a. Innerer Cylinder, gefüllt mit 2prozentiger Thymol-Salbe.
a¹. Abschraubbarer Deckel.
b. Äußerer Umhüllungs-Cylinder.
c. Auf Cylinder a aufgerollte, zirka 170 cm lange, imprägnirte Binde.
dd. Elastischer Ring.
e. Stecknadel.
f. Salicyl-Watte.

Fig. 1.

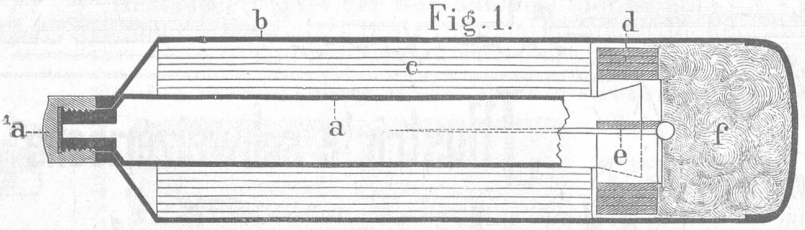

Fig. 2.

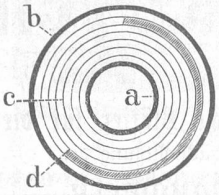

Fig. 3.

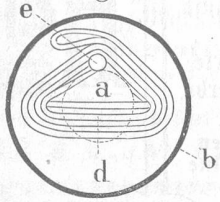

Fig. 2.
Querschnitt der Kapsel bei dd der Fig. 1.

a. Innerer Cylinder.
b. Äußerer Cylinder.
d. Elastischer Ring (um den Cyl. a gelegt).
e. Knopf der Stecknadel.

Fig. 3.
Querschnitt der Kapsel bei b der Fig. 1.

a. Innerer, mit 2proz. Thymol-Salbe gefüllter Cylinder.
b. Äußerer Cylinder.
c. Binde.
d. Protektiv.

Die Kapseln können in den Apotheken à Fr. 1. 50 bezogen werden. Für größere Lieferungen hat man sich zu wenden an Ernst Stähelin u. Co. in Basel, Missionsstraße 23.

Holzpflasterung.

Wir beschränken uns nur darauf, das zweckmäßigste Verfahren anzugeben, wie ein Holzpflaster gelegt werden soll, damit es in Bezug auf seine Haltbarkeit mit andern Pflasterungen verglichen werden kann. Wir wählen als Ort der Anwendung eine der am stärksten befahren Straßen in Paris und werden die Anfertigung der Pflasterung, welche dieselbe erhalten soll, beschreiben.

Es ist in Europa ein durch Fachmänner festgestelltes und in die Praxis übersetztes Prinzip, daß die Wagen nicht direkt auf der festen Chaussee rollen sollen, sondern daß dieselbe eine möglichst ökonomische Verkleidung erhalten soll, die leicht ersetzt werden kann, eine gewisse Elasticität besitzt und das Geräusch und den Lärm mildert, welche unzertrennbar mit den harten Pflasterungen verbunden sind.

Die auf dieses Prinzip basirende Arbeit theilt sich daher in zwei Theile: 1. In die Herstellung der eigentlichen Chaussee (Straßenbett); 2. in die Herstellung der Verkleidung.

1. Die eigentliche Chaussee, oder der Unterbau, wird aus Cementbeton hergestellt, welcher folgende Zusammensetzung hat: 1 Vol. Portland-Cement, $2^1/_3$ Vol. Kies und $4^2/_3$ Vol. Steine (Schotter), welche im Momente der Verwendung mit dem strikte nöthigen Wasser begossen werden, um das Ziehen nicht zu verzögern.

Dieser Beton wird nun auf dem Boden in einer Dicke von 15 cm ausgebreitet und nach gewöhnlicher Art gestampft. Alsdann gibt man durch angefertigte Profile der Oberfläche durch „Abstreichen" die gewölbte Form der Straße.

Nach Verlauf von 48 Stunden ist die Konsistenz des Betons genügend, und man übergießt ihn mit einem Mörtel welcher aus 1. Vol. Cement und 4 Vol. grobem Sand zusammengesetzt ist, so daß man eine gleichmäßige Schicht von 1 cm Dicke erhält.

Sobald die Arbeiter nach 5 bis 6 Tagen, je nach der Temperatur, auf dem Mörtelüberzug gehen können, ohne Eindrücke zu hinterlassen, beginnt der zweite Theil der Arbeit.

2. Klötzchen von Rothtannenholz, auf die Hochkante gestellt (mit Hirnholz auf den Mörtel und Hirnholz gegen die Straßenoberfläche) von 200 mm Höhe und einem rechteckigen Querschnitt von 75×150 mm, bilden alsdann die Verkleidung.

Obgleich man von der Nothwendigkeit, diese Holzklötzchen zu imprägniren, noch nicht allgemein überzeugt ist, werden sie gewöhnlich in ein Bad von Theeröl getaucht, das dieselben wenigstens für einige Zeit undurchlässig macht.

Die Holzklötzchen werden an Ort und Stelle gebracht und zweckmäßig vertheilt. Die Arbeiter fangen damit an, zwei aufeinander folgende Reihen längs des Trottoirs zu stellen und zwar mit der größern Seite (150 mm) parallel zur Straße. Hierauf picken sie mit dem kleinen Beil in der rechten Hand ein hinter ihnen liegendes Klötzchen, nehmen mit der linken ein zweites und legen sie, senkrecht auf die erste Richtung dicht neben einander (ohne Fuge), zwischen jene beiden ersten Reihen, in dieser Weise fortfahrend, bis die mittlere Partie der Straße ausgefüllt ist. Sobald nun die erste Reihe steht, wird eine 10 mm dicke Latte davor gestellt und dann die zweite Reihe daran gelegt; dann folgt wieder eine Latte, hierauf wieder eine Reihe und so fort, bis die ersten zehn Reihen gestellt sind. Nun werden die zwischen all' diesen Reihen steckenden Latten herausgezogen, um in gleicher Weise bei den folgenden zehn Reihen eingeschaltet zu werden.

In diese 10 mm großen Zwischenräume wird nun heißer Theer gegossen und zwar auf 3 bis 4 cm. Derselbe bildet eine wasserdichte Schicht zwischen dem Straßenbett und der Holzverkleidung und schützt den untern Theil des Holzpflasters gegen Frost und Eindringen des Wassers. Der noch leere Theil dieser Zwischenräume wird dann noch mit einem dünnen Mörtel aus 1 Theil Portland-Cement und 4 Theilen gesiebtem Sand ausgegossen, den man mit einem Besen oder einer Drahtbürste auf der Oberfläche ausbreitet. Sobald dieser Mörtel erhärtet ist, wird, ehe die Straße dem Verkehr übergeben wird, eine dünne Schicht von kleinem (ungesiebtem) Kies aufgestreut.

Die Wagenräder drücken nun diesen Kies in das Holz hinein, wodurch eine rauhe Oberfläche entsteht, welche sich viel weniger abnützt und die zugleich den Pferden einen bessern Halt gewährt. Um dies zu erreichen, darf daher die so neu hergestellte Straße in den ersten Tagen nicht gewischt werden.

Dies ist die Art und Weise des Verfahrens und dieses sind die angewandten Materialien in Paris.

Wenn daselbst dieses Holzpflaster dazu bestimmt ist, dem großen Verkehr und den schweren Lasten zu widerstehen, so ist es einleuchtend, daß auf weniger befahrenen Straßen und bei geringern Lasten die Dicke des Betons sowohl als die jenige des Holzes erheblich reduzirt werden kann.

Um eine Idee von den Erstellungskosten zu haben, geben wir hier die Bedingungen, unter welchen die Munizipalität in Paris die Pflästerung der „Champs Elysées" abgeschlossen hat.

Die Gesellschaft (Unternehmerin) erhält per m^2 und per Jahr während 18 Jahren Fr. 4. 85, wovon Fr. 2. 25 für Amortisation und Fr. 2. 60 für Unterhaltung verwendet werden. (Construct. mod.)

Erfindungs- und Musterschutz.

Bundesrathsbeschluß betreffend die Leistung des Beweises, daß das Modell*) einer patentirbaren Erfindung existirt. (Vom 23. Oktober 1888.)

Der schweizerische Bundesrath — in Ausführung der Art. 14, 3 und 15 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente und des Art. 9 der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888; auf den Vorschlag seines Departements des Auswärtigen (Handelsabtheilung) — beschließt:

Art. 1. Der Beweis betreffend das Vorhandensein eines Modelles wird erbracht:

a. durch Einreichung derjenigen Modelle, deren bleibende Hinterlegung obligatorisch ist, beim eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum;
b. durch Einreichung derjenigen Modelle, die nicht bleibend hinterlegt werden, beziehungsweise photographischer Aufnahmen derselben, beim eidgenössischen Amt, zum Behuf amtlicher Vergleichung mit den die Patentgesuche begleitenden schriftlichen Darlegungen.

Mit Einwilligung des eidgenössischen Amtes kann von der Einreichung der Modelle dieser Kategorie Umgang genommen werden; in diesem Falle genügt es und ist der Einreichung in jeder Beziehung äquivalent, wenn sie einem Experten des eidgen. Amtes an einem dritten Ort des Inlandes zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2. Die bleibende Hinterlegung der Modelle ist obligatorisch:

a. für Erfindungen betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren;
b. für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen.

Die bleibend hinterlegten Modelle gehen in das Eigenthum der Eidgenossenschaft über.

Der Bundesrath behält sich vor, je nach Maßgabe der Erfahrung, auch für andere Erfindungen die bleibende Hinterlegung der Modelle zu fordern.

Art. 3. Denjenigen Modellen, beziehungsweise photographischen Aufnahmen derselben, welche nicht persönlich durch die Patentbewerber oder ihre Vertreter eingereicht werden, sind Begleitscheine beizulegen, welche folgende Angaben enthalten:

den Namen und die genaue Adresse des Patentbewerbers;
im Vertretungsfalle den Namen und die genaue Adresse des Vertreters;
den Titel der Erfindung, auf welche sich das Modell bezieht;
im Falle eines bestehenden provisorischen Patentes dessen Nummer;
wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, den Titel und die Nummer des Hauptpatentes.

Art. 4. Das eidgen. Amt besorgt die in Art. 1, b vorgesehene Vergleichung durch seine Organe, eventuell durch einen beigezogenen Sachverständigen. Die Vergleichung erstreckt sich auf Prüfung der Uebereinstimmung der eingereichten Gegenstände mit der schriftlichen Darlegung der Erfindung im Umfang ihrer charakteristischen Merkmale. Dienen Photographien als Grundlage, so wird auch untersucht, ob deren Aufnahme nach der Natur stattgefunden hat. Der Befund wird protokollirt, das Protokoll zu den Patentakten gelegt und ein Doppel dem Patentbewerber zugestellt.

Erscheint die Uebereinstimmung mangelhaft, oder ergeben sich Zweifel über die Grundlage der photographischen Aufnahmen, so muß die Existenz des Modelles unter Vorbehalt, im Rekursfall, der Entscheidung einer höhern Instanz verneint werden.

Art. 5. Entscheidet das eidgen. Amt die Frage der Existenz des Modelles in verneinendem Sinn, so kann der Patentbewerber innert drei Monaten, vom Datum der Zustellung des bezüglichen Bescheides gerechnet, an das eidgenössische Departement, zu dessen Ressort das Amt gehört, rekurriren. Dieses wird unter Zuziehung von Experten auf Grund der Unterbreitung des Modelles selbst den endgültigen Entscheid fällen.

Dem Rekurs wird nur Folge gegeben, wenn innert der dreimonatlichen Nothfrist Sicherheit für Deckung der Kosten geleistet wird.

Art. 2. Die Vergleichungen finden in der Regel in den Geschäftslokalitäten des eidgen. Amtes statt; doch können die Instanzen Ausnahmen bewilligen. Auf Verlangen müssen die Patentbewerber die Auspackung der Modelle, beziehungsweise deren allfällige Demontirung, durch Delegirte besorgen lassen. Die Instanzen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für Beschädigung der zur Vergleichung beigestellten Modelle. Diese sind spätestens 8 Tage nach endgültiger Erledigung der Modellfrage aus den Geschäftslokalen zu entfernen, widrigenfalls das eidgen. Amt nach Gutdünken darüber verfügen wird.

Art. 7. Die Kosten des Verfahrens fallen zu Lasten des Patentbewerbers; derselbe hat zum Voraus für deren Bezahlung eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die Gebühr für eine vom eidgen. Amt vorgenommene Vergleichung beträgt Fr. 10. Findet die Vergleichung auswärts statt, so werden außerdem Reise-Entschädigung und Taggelder für den Experten nach Maßgabe der Verordnung vom 26. November 1878 verrechnet.

Die Expertisenkosten der zweiten Instanz werden durch das Departement bestimmt.

Art. 8. Als Datum der Beweisleistung für die Existenz des Modelles im Sinne des Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888 gilt der Tag, an welchem von Seite der Patent-Bewerber die Requisite betreffend Hinterlegung des Modelles beim eidgen. Amte, beziehungsweise seine Vergleichung durch dasselbe, erfüllt wurden.

Art. 9. Wenn ein Rekurs zu Gunsten des Patentbewerbers entschieden wird, so kommt Art. 8 nur dann zur Geltung, wenn das Modell während des Instanzenzuges keine Veränderungen erfahren hat. Andern Falles gilt als Datum der Beweisleistung der Tag, an welchem das Modell der Expertise zweiter Instanz in den Geschäftslokalen des eidgenössischen Amtes oder an drittem Ort zur Verfügung gestellt, beziehungsweise der Tag, an welchem die Sicherheit für die Bezahlung der Kosten des Rekursverfahrens geleistet wurde.

*) Laut Art. 14, 3 des Gesetzes gilt als Modell die Ausführung der Erfindung, d. h. der Gegenstand selbst, oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen läßt.

Ausstellungswesen.

Zur rheinthal. Gewerbeausstellung in Thal. (Forts.) Würdig schließt sich an die vorgenannte Möbelgruppe die Schlafzimmereinrichtung von Kaspar Knecht, Möbelschreiner in Thal, an, zu welcher das Bettwaarengeschäft J. A. Egger in Thal die mit geschmackvoller Handstickerei verzierten Paradekissen, Decken 2c. 2c. und Konrad Beerli, Tapezirer in Buchen, die Matrazzen und Polstermöbel geliefert haben. Solche Arbeiten, wie diese, stehen jedem herrschaftlichen Hause selbst mit hochgespannten Ansprüchen wohl an. Aber nicht